## Konsultation Vollzugshilfe VVEA Teil "Verwertung von Aushub und Ausbruchmaterial Consultation sur l'aide à l'exécution de l'OLED partie "Valoristion des matériaux d'excavation et de percement" Consultazione dell'aiuto dell'esecuzione OSPR parte "Riciclaggio del materiale di scavo e di sgombero"

Organisation:	FSKB
---------------	------

Organisation: Organizzazione:

Adresse: Schwanengasse 12

Adresse: 3011 Bern

Indirizzo:

28. Feb 19

Datum: Date: Data:

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an waste@bafu.admin.ch Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à waste@bafu.admin.ch Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica waste@bafu.admin.ch

Kapitel Chapitre Capitolo	Sind Sie mit dem Kapitel grundsätzlich einverstanden? Vous êtes en principe d'accord avec le chapitre? Siete principalmente d'accordo con il capitolo?		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar BAFU Commentaire OFEV Commento UFAM
1. Einleitung 1. Introduction	Ja/oui/si Nein/non/no			
2. Begriffe 2. Definitions	Ja	Öffnen des Kapitels für weitere Behandlungsanlagen, die heute unüblich oder nicht bekannt sind.	Verwertung in einer Ziegelei ist heute üblich, wenn auch nicht sehr verbreitet. Das nicht Aufführen kann den Eindruck erwecken, dass diese Verwertung nicht zulässig ist.	
2. Begriffe 2. Definitions	Ja	In Ziff. 2.1 Begriff "Material von früheren Bautätigkeiten" erläutern.	Der Begriff "Material von frühere Bautätigkeiten" wird umgangssprachlich mit Rückbaumaterial assoziiert. Dies ist in diesem Kapitel kaum gemeint. Vermutlich ist Aushub aus früheren Bautätigkeiten gemeint. Ersetzen von Material durch Aushub kann das Misverständnis lösen.	
Begriffe     Definitions	Ja	Ziff 2.5.	Präzisieren, dass mit der Möglichkeit der Behandlung, technische Möglichkeiten verstanden werden.	
2. Begriffe 2. Definitions	Ja	Ziff 2.5 letzter Absatz wie folgt anpassen: " Verwertung oder Ablagerung ins Ausland exportiert werden."	Grundsätzlich sind auch beim Export alle Möglichkeiten aufzuführen.	
2. Begriffe 2. Definitions	Ja/oui/si Nein/non/no	Ziff 2.5.5 wie folgt formulieren:, dass diese als hydraulisch oder bituminös gebundene Baustoffe eingesetzten zu können oder diese auf dafür	Die Immobilisierung sollte nicht nur im Zusammenhang mit der Deponierung definiert werden, sondern auch darauf hinweisen, dass Materialkörnungen so auch in gebundenen Gemischen (Beton, Asphalt) verwertet werden können.	
Begriffe     Definitions		Ziff 2.6 ersten Satz streichen.	Es geht in diesem Absatz um die Begriffsdefinition Ablagerung, die mit dem zweiten Satz vollumfänglich beschrieben ist. Mit dem ersten Satz, der zu streichen ist, wird das Wiederverwertungsgebot in eine Wiederverwertungspflicht umgedeutet. Damit wird das Kapitel Begriffe für Umdeutungen *missbraucht*.	

	Kapitel	Sind Sie mit dem Kapitel	Antrag	Begründung / Bemerkung	Kommentar BAFU
	Chapitre	grundsätzlich	Proposition	Justification / Remarques	Commentaire OFEV
	Capitolo	einverstanden?	Richiesta	Motivazione / Osservazioni	Commento UFAM
	Capitolo	Vous êtes en principe	THOMOSE		
		d'accord avec le chapitre?			
		Siete principalmente			
		d'accordo con il capitolo?			
	2. Begriffe		Ziff 2.9.4 - 2. Absatz wie folgt umformulieren:	Die Vergrösserung der Kontaktoberfläche ist ein Effekt, der in nennenswertem Mass auftritt,	
	2. Definitions			und ist nur bei Ausbruchmaterial festzustellen. Aushubmaterial wird im Zuge des Aushubes	
	Z. Delilitions		Geogen belastetes Material soll so behandelt und aufbereitet werden,	nicht zerkleinert. Der Ursprung des Stoffinhaltes ist weiterhin geogen. Natürliche	
			dass die Oberflächenvergrösserung des Materials auf ein Minimum	Verwittungsprozesses führen ebenfalls zur Zerkleinerung von Gestein. Punktuell kann der	
			beschränkt bleibt.	Prozess durch den Abbau (Ausbruchmaterial) beschleunigt werden. Er ist aber in keinem Fall	
				mit sonstigen anthropogenen Einwirkungen vergleichbar.	
				Schlämme aus der Aufbereitung sind kein speziell belastetes Material und kommen auch in	
				der Natur in dieser Form vor. Der Aufbereitungsprozess hat keine Stoffe in den Schlamm	
				eingetragen. Solche Schlämme müssen ohne weitere Auflagen im Gebiet mit gleicher	
				geogener Belastung eingebaut (Wiederauffüllung) oder ausgebracht werdern können (z. B.	
				als Bodenverbesserer in der Landwirtschaft).	
				and Dodding State of Landwindonary.	
	2. Begriffe	Ja	Ziff 2.10.1 ergänzen, dass sich Gewichtsprozente immer auf die	Mit der Präzisierung werden Misverständnisse und Diskussionen vermieden; ebenso ist die	
		Ja	Ziff 2.10.1 erganzen, dass sich Gewichtsprozente immer auf die Trockensubstanz beziehen.		
	2. Definitions		Frockensubstanz dezienen.	Formulierung damit analog zum Ziff 2.10.3.	
	O Manual and and Davidallian in	1-	In Abbildon Cin Ablant make Onits / OFO/ matrix Whalish	NAME AND THE PROPERTY OF THE P	
	3. Vorgehen und Beurteilung	Ja	In Abbildung 2 im Ablauf rechte Seite (<95% gesteinsähnlich -	Mit der "nochmaligen" Tgrennung wird einen Konzentration von schad-/Fremdstoffen in einer	
	3. Démarche et appréciation		nochmalige Trennung) sicherstellen, dass nach der Trennung	Teilfraktion angestrebt. Diese muss im Idealfall auf einem anderen Deponietyp entsorgt	
			nochmals eine Beurteilung des Materials vorgenommen wird.	werden als das Ursprungsmaterial. Die Materialprüfung muss unabhängig vom einem	
				bestehenden Entsorgunskonzept erfolgen.	
	3. Vorgehen und Beurteilung	Ja	Zu Ziff 3.3: Es ist konzeptionell aufzuzeigen, wie der Vollzug und	Eine praxisgerechte Umsetzung ist Voraussetzung eines funktionierenden Konzepts. Da	
	3. Démarche et appréciation		Kontrolle durch die Baubehörde und Verwerter im Detail aussieht.	Baustellen kantonsübergreifend abgewickelt werden, sollte auch auf einen einheitlichen	
	J. Demarche et appreciation		Trontono dalon dio Badonordo ana vornono un Botan adociona	Vollzug geachtet werden.	
				Volizug gedoritet werden.	
	3. Vorgehen und Beurteilung	Ja/oui/si	Im Kapitel 3.4 - 1. Absatz ist der zweite Satz zu streichen, ebenso der	Art. 19 Abs. 1 VVEA enthält eine Aufzählung alternativer, untereinander gleichwertiger	
		Nein/non/no			
	3. Démarche et appréciation	Nein/non/no	2. Absatz Entfernen der Abbildung 3 (Schema für die Begründung	Verwertungsmöglichkeiten. Mit anderen Worten hat der Verwertungspflichtige ein Wahlrecht,	
			der Nicht-Verwertung) inkl. der zugehörigen Legende, die irreführende	von welcher der in der Verordnung aufgezählten Verwertungsmöglichkeiten er Gebrauch	
			Erläuterungen enthält Ersatzweise soll der Ersteller des	machen will. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Bestimmung von Art. 19 Abs. 1 VVEA,	
			Entsorgungskonzeptes (Bauherr) im Entsorgungskonzept	der Systematik mit anderen Bestimmungen, aus dem Erläuterungsbericht des BAFU zur	
			grundsätzliche Wiederverwertungsmöglichkeiten aufzeigen. Der	Totalrevision der TVA und den parlamentarischen Beratungen zur USG-Revision 2014. Eine	
			ausführende Unternehmer kann diese nutzen In der Mark-up-Version	Begründungspflicht für die Berücksichtigung einer bestimmten Verwendungsmöglichkeit	
			des Vollzugshilfemodules ist eine Darstellung vorgeschlagen, die	(bzw. die Nicht-Verwertung) ist weder in dieser Bestimmung noch anderswo vorgegeben.	
			ersatzweise für die Abbildung 3 verwendet werden sollte.	Daher ist die Pflicht zur Begründung eine über die VVEA hinausgehende, unzulässige	
				Forderung und zu streichen. Für den Unternehmer führt dies zu ineffizientem weiteren	
				bürokratischem Aufwand, da er in der Regel schon aus wirtschaftlichen Überlegungen einen	
				Wiederverwertung einer Deponierung vorziehen wird. Ebenso ist das Ablaufschema in	
				Abbildung 3 für die Begründung einer Nichtverwertung zu entfernen. In seiner Struktur	
				suggeriert es eine Priorisierung der Wiederverwertungsmöglichkeiten, die wie dargelegt nicht	
				mit der VVEA konform ist. Zudem entspricht die Aufzählung der Verwertungsarten nicht den	
				in Art. 19 Abs. 1 VVEA abschliessend aufgezählten Verwertungsmöglichkeiten.	
				Die Verwertung in einer Kiesgrube erfüllt das Verwertungsgebot nach Art. 19 Abs. 1 VVEA	
				ohne jeglichen Vorbehalt. Eine Begründung für die Nichtberücksichtigung von einzelnen	
				Verwertungsmöglichkeiten ist gemäss VVEA nicht erforderlich und darf auch in der	
				Vollzugshilfe nicht verlangt werden.	
				Vgl. zum Ganzen das beiliegende Memorandum der Anwaltskanzlei Homburger AG vom 07.	
				Februar 2019.	
				replual 2019.	
1					
1					
1					

•					
	Kapitel		Antrag	Begründung / Bemerkung	Kommentar BAFU
	Chapitre	grundsätzlich einverstanden?	Proposition	Justification / Remarques	Commentaire OFEV
	Capitolo	Vous êtes en principe	Richiesta	Motivazione / Osservazioni	Commento UFAM
		d'accord avec le chapitre?			
		Siete principalmente			
		d'accordo con il capitolo?			
			zu Kap 3.4	Die vermeintlich technischen Kriterien wie "Feingehalt über 30%" sind nicht stichhaltig und zu	
			24 Nap 5.4	unklar formuliert. Beim Feingehalt wäre eine Trennkorngrösse zu definieren. Material mit	
				einem Feinanteil von über 30% kann nur von hochspezialisierten Anlagen verarbeitet werden.	
				Eine "normale" Aufbereitung verarbeitet Material mit einem Gehalt von ca. 10% Feinanteilen.	
				Standartisierte Aushubwaschanlagen (Anlagen nach dem heutigen Stand der Technik)	
				kommen auf einen Anteil von 20% Feinanteil, der noch verarbeitet werden kann. Vor diesem	
				Hintergrund ist ein Wert von 20% Feinanteil zu nennen, so denn überhaupt ein Wert	
				festaeschrieben werden soll.	
				Darüberhinaus ist die Mineralogie der Feinanteile massgeblich betreffend der Anhaftung an	
				groben Gesteinskomponenten, die über die Verwertbarkeit eines Aushubes entscheidet.	
				Regional bestehen signifikante Unterschiede, der heute vom Markt verwerteten	
				Rohmaterialzusammensetzungen.	
				Ronmateriaizusammensetzungen.	
İ					
		1.	las Kan O O conside in des Mark on Y 1 1 1 1 2 2 2 2 2 2	Des Manifed CO let be side and Partie formation T. 2	
		Ja	Im Kap. 3.2 wurde in der Mark-up-Version (siehe Beilage) dieses	Das Kapitel 3.2 ist in sich schlüssig formuliert. Teilweise enthält es sehr summarische	
			Vollzugshilfe-Moduls ein Textvorschlag formuliert. Dieser kann	Formulierungen (z. B. "Beurteilung wird durch die Bauherrschaft durchgeführtt"), die für die	
			allenfalls auch in einem Anhang plaziert werden. Der Textvorschlag im	Praxis eine Erläuterung erforderden, damit gesichert ist, dass in Wiederauffüllungen und	
			Mark-up umfasst auch einen Anhang 5	Deponien Typ A nur unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial angeliefert wird. Die	
			(Bauherrendeklarationsformular)	Kiesgrube ist für die "saubere" Wiederauffüllung verantwortlich und muss die	
				Materialannahme auf belastbare Aussagen abstützen können Die vorgeschlagene	
				Formulierung schliesst die Lücke zwischen diesem Vollzugshilfemodul, dem	
				Vollzugshilfemodul "Ermittlung von Schadstoffen und Angaben zur Entsorgung von	
				Bauabfällen" und dem Vollzugshilfemodul Probennahme. Der Textvorschlag umfasst auch	
				ein Formuilar im Anhang A5, der als Musterdeklaration gedacht ist, bei deren Anwendung	
				alle kritischen Aspekte berücksichtigt sind.	
				Vom Titel her bietet sich auch eine Einbindung in das Kap 3.7.1 "Probennahmeprogramm für	
				Untersuchungen zur Ermittlung der Materialeigenschaften" an. Dieses Kapitel gehört jedoch	
				zum Obertitel "Umgang mit geogen belastetem Material" und ist daher unpassend. Es ist zu	
				prüfen ob das jetzige Kapitel 3.7.1 ins Kapitel 3.2 verschoben werden kann.	
				Zur Gewährleistung von vergleichbaren Prüfergebnissen ist die Probennahme und die	
				Prüfung durch akkreditierte Stellen unabdingbar. Nur mit einer repräsentativen Probennahme,	
				für die die Entnahme durch eine akkreditierte Stelle die Gewähr bietet, sind belastbare und	
				vergleichbare Prüfresultate erreichbar.	
		<u> </u>			
			Kap. 3.7, Abbildung 4 logischer aufbauen	Im Flussdiagramm sollte jede Frage nur einmal erscheinen. Die Frage nach dem "Nachweis	
				des geogenen Ursprungs der Belastung" sollte zu einem früheren Zeitpunkt gestellt werden.	
		<u> </u>			
	3. Vorgehen und Beurteilung	Ja	Kap 3.7.2. Präziser auf die Verantwortung des Bauherrn formulieren.	Grundsätzlich ist den Aussagen im Kapitel zuzustimmen. Es ist jedoch klarer die	
	3. Démarche et appréciation			Verantwortung des Bauherrn zum Ausdruck zu bringen. Dieser muss das Material eindeutig	
İ				deklarieren, z. B. analog dem Vorschlag im Kap 3.2/Anhang 5.	
		<u>1</u>			
	4. Verwertung von Aushub und	Ja	Kap 4.1 Tab. 2 Fargebung ist inLegende zu erläutern	Terrainveränderungen und Seeschüttungen werden nicht durch die VVEA bewilligt. Es ist	
	Ausbruchmaterial			sicherzustellen, dass dem Leser bewusst ist, dass er dafür sep. Bewilligungen einholen	
	4. Valorisation des matériaux			muss.	
	d'excavation et de percement				
	4. Verwertung von Aushub und	Ja	Der letzte Satz im Kapitel 4.2 sollte lauten: Im Entsorgungskonzept soll	Der genannte Satz wird grundsätzlich begrüsst und korrespondiert mit dem ersatzweisen	
	Ausbruchmaterial		dargelegt werden, wie das Material verwendet werden kann.	Vorschlag zur Formulierung im Kapitel 3.4 (Ersteller des Entsorgungskonzeptes zeigt	
	4. Valorisation des matériaux			Möglichkeiten der Verwertung auf.). Die Handlungsfreiheit des Unternehmers darf nicht durch	
	d'excavation et de percement			verpflichtende Bestimmungen eingeschränkt werden. Mit der Verwendung des Wortes "soll"	
	u excavation et de percement			erfolgt ein Eingriff in die unternehmerische Freiheit der beteiligten Parteien. Zwischen dem	
				Zeitpunkt der Erstellung des Entsorgungskonzeptes und der Bauausführung vergehen	
				teilweise lange Zeiträume, in denen sich allenfalls weitere und sinnvollere	
İ				Verwertungsoptionen ergeben.	
L	1			volvortangooptionen ergeben.	

	Kapitel	Sind Sie mit dem Kapitel	Antrag	Begründung / Bemerkung	Kommentar BAFU
	Chapitre	grundsätzlich	Proposition	Justification / Remarques	Commentaire OFEV
	Capitolo	einverstanden?	Richiesta	Motivazione / Osservazioni	Commento UFAM
	Саркою	Vous êtes en principe d'accord avec le chapitre?	Riomosia	MOTIVALIONO / OSSET VALION	Commente of Am
		Siete principalmente			
		d'accordo con il capitolo?			
			In Ziff 4.5 - 1. Absatz ist der folgende Teilsatz zu streichen:, das	Dieser Teilsatz impliziert eine Rangfolge der Verwertungsmöglichkeiten, welche nicht	
			nicht als Baustoff und nicht als Rohstoff für die Herstellung von	konform ist mit Art. 19 Abs. 1 VVEA. Die genannten Verwertungsmöglichkeiten sind	
			Baustoffenverwendet werden kann,	gleichwertig. Vgl. die Bemerkungen zu Ziff. 3.4 und das beiliegende Memorandum der	
			· ·	Anwaltskanzlei Homburger AG vom 07. Februar 2019.	
				Eine Diskriminierung von Abbaustellen ist unzulässig und verunmöglicht im Extremfall die	
				zeitgerechte Wiederauffüllung und Rekultivierung einer Abbaustelle, die terminiert von den	
				Behörden - aus Gründen der Reduktion der Umwelteinwirkungen - vorgegeben wird.	
	5. Tunnelsausbruchmaterial	Ja/oui/si	Kap 5.4 letzter Absatz klarer formulieren	Ist eine nach dem Stand der Technik anthropogene Verschmutzung von	
	5. Matériaux de percement de tunnels	Nein/non/no		Tunnelausbruchmaterial, mit der dieses noch in Materialentnahmestellen eingebracht werden kann (Anteile Spritzbeton bei Teilausbruchverfahren,) zulässig? Wer nimmt eine	
				diesbezügliche Beurteilung vor?	
				diesbezügliche Beurteilung vor?	
1					
	6. Umgang mit Neophyten	Ja		Das Kapitel ist verwirrend und widersprüchlich formuliert. Neophyten finden sich mit	
1	6. Traitement des néophytes			Ausnahme vom jap. Staudenknöterich nicht im Aushub- und Ausbruchmaterial. Bezüglich	
				Neophyten im Boden soll auf entsprechende Ausführungen in Dokumenten zum Boden	
				verwiesen werden. Im Kapitel 6 erfolgt eine Vermischung von Aussagen zu Boden und	
				Aushub, die einem klaren Verständnis entgegensteht Böden mit Neophyten dürfen gemäss	
				VVEA Art. 18 nicht verwendet werden Die Formulierung " sofern am Verwertungsort keine	
				Ausbreitung ermöglicht oder gefördert wird" ist zu allgemein formuliert und stellt keine Hilfe	
		. , ., .		für den Vollzug dar.	
	Anhang 1	Ja/oui/si Nein/non/no			
	Annexe 1	ivein/non/no			
	Anhang 2	Nein		Der Anhang A2 trägt dahingehend zur Verwirrung bei, dass der Eindruck entsteht, es könne in	
	Annexe 2		der Positionen 18-22 erstellt werden.	genannten Bauteilen Aushub verwertet werden. Bei genauem Hinschauen sieht man, dass auf der Verwendungsempfehlung für mineral. RC-Baustoffe Kt. BE/SO die Positionen 18-22	
				ergänzt wurden. (Sauberer Aushub ist oftmals nicht für die Verwendung im Drainagebau	
				geeignet.)	
				goorgrou)	
	Anhang 3	Ja/oui/si			
	Annexe 3	Nein/non/no			
	Anhang 4	Ja/oui/si		Entsorgungskonzepte werden im Zusammenhang mit der Lenkung der Stoffströme von	
	Annexe 4	Nein/non/no		Tunnelausbruchmaterial intensiv behandelt. Es stellt sich die Frage, ob alle Themen zum	
				Entsorgungskonzept nicht in einer Vollzugshilfe - nämlich der zum Entsorgungskonzept -	
				behandelt werden sollten Allenfalls müsste es an dieser Stelle Materiallenkungskonzept - in	
				Abgrenzung zum Entsorgungskonzept in der VVEA - heissen. Die Bestimmung der	
				Schadstoffinhalte ist das Eine, der Umgang mit den grossen Materialmengen ein anderes	
				Thema, dass in diesem Sinne eine gesonderte Behandlung verdient.	
I					
	Appey 4 7iff 9.2.2				
	Annex 4, Ziff. 9.2.2				
	Annex 4, Ziff. 9.2.2				
	Annex 4, Ziff. 9.2.2				
	Annex 4, Ziff. 9.2.2				
	Annex 4, Ziff. 9.2.2				
	Annex 4, Ziff. 9.2.2				
	Annex 4, Ziff. 9.2.2				
	Annex 4, Ziff. 9.2.2				
	Annex 4, Ziff. 9.2.2				

r	Whl	Sind Sie mit dem Kapitel	Antonia	Daniel de la Company	V
	Kapitel	grundsätzlich	Antrag	Begründung / Bemerkung	Kommentar BAFU
	Chapitre	einverstanden?	Proposition	Justification / Remarques	Commentaire OFEV
	Capitolo	Vous êtes en principe	Richiesta	Motivazione / Osservazioni	Commento UFAM
		d'accord avec le chapitre?			
		Siete principalmente			
		d'accordo con il capitolo?			
	Weitere Bemerkungen		Es ist zwingend zu erreichen, dass in allen Kantonen, die Umsetzung		
	Remarques additionelles		der VVEA in gleicher Art erfolgt. Heute ist festzustellen, dass in einigen		
			Kantonen Aufbereitungsanlagen für sauberen Aushaub auf deponien		
			Typ A zugelassen sind, in anderen Kantonen aber nicht. Diese		
			Ungleichbehandlung führt zu einem unerwünschten "Abfalltourismus".		
			Originicipenandiding runit zu einem unerwurschlen Abraillourismus .		
	Weitere Bemerkungen	†	Es fehlt ein Kapitel (in diesem oder einem anderen Modul der		
	Remarques additionelles		Vollzugshilfe), das die Verantwortlichkeiten klar aufzeigt. Hier liegt ein		
			grosses Verbesserungspotential bedarf, und in der Folge lassen sich		
			damit Umweltschäden und unnötige Kosten vermeiden. In der Praxis		
			wird nach wie vor häufig versucht, das Risiko (es bestehen		
			regelmässig unbekannte Faktoren/Rahmenbedingungen hinsichtlich		
			der Mengen und des Verschmutzungsgrades) an die Annahmefirma		
			abzutreten. Notwendig ist aber eine saubere Abklärung an der Quelle		
			(siehe auch Anmerkungen zu Kapitel 3.2/Anhang 5). Insbesondere		
			muss in diesem Kapitel klargestellt werden, dass der Bauherr als		
			Verursacher und die von ihm beauftragten Firmen (Bauherrenvertreter,		
			Transporteure,) die Verantwortung für das Material tragen, bis es an		
			der richtigen Stelle zur Aufbereitung oder Ablagerung abgegeben wird.		
			Auch ist festzuhalten, dass für Folgeschäden, falls das Material falsch		
			deklariert oder nach der Ablagerung als belastet eingestuft wird, der		
			Abgeber haftbar ist.		
			3		
		1			
		1			
		1			
		1			
	<b> </b>	<del> </del>	<u> </u>		
		+			